

Richtlinie über freiwillige Leistungen der Stadt Kranichfeld zur Förderung von Kultur, Jugend, Sport und Sozialarbeit vom 19.05.2022

1. Präambel

Mit dieser Richtlinie gibt sich die Stadt Kranichfeld eine Richtlinie, welche die finanzielle projektbezogene Unterstützung der Vereine und Kindergärten der Stadt Kranichfeld ermöglicht. Sie trägt damit ihrer Aufgabe als Kommune auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Lebens der Stadt Rechnung. Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation der Stadt Kranichfeld ab. Der Schwerpunkt der Förderung liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben in Kranichfeld und seinen Ortsteilen bereichern und dazu geeignet sind, die Gemeinde für ihre Einwohner attraktiver werden zu lassen, nach innen und außen zu wirken und der Stadt ein positives Image zu verleihen.

2. Grundsätze

Förderungsfähig sind gemeinnützige Vereine und Kindergärten

- deren Sitz in der Stadt oder ihren Ortsteilen ist und
- Vereine, die unter Achtung der freiheitlich demokratischen Grundordnung insgesamt ehrenamtlich organisiert sind.

Die Gestaltung des gemeinnützigen Zusammenlebens in der Gemeinde ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sich der zu fördernde Verein beispielsweise für:

1. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung,
2. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
3. die Förderung des Jugendsports,
4. die Förderung von Kunst und Kultur,
5. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe oder
6. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

einsetzt sowie wiederkehrend selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen öffentliche Veranstaltungen organisiert und sich am sozialen Leben in der Gemeinde, für eine Bereicherung des gemeindlichen Miteinanders beteiligt.

Nicht gefördert werden nach dieser Richtlinie Vereine, die wirtschaftliche und/oder politische Zwecke verfolgen, Berufsverbände, freie Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Kirchen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Parteien und die Feuerwehr. Der Antragsteller hat die Förderung durch die Stadt in geeigneter Form öffentlich zu machen.

3. Antragsverfahren

Für die Entscheidung durch den Ausschuss für Kultur und Soziales über die sachmittelbezogene Förderfähigkeit eines Vereines oder Kindergartens sowie über die jeweilige Förderhöhe ist ein Antrag mit Begründung der Förderfähigkeit und dem Einsatz der Mittel (Zweckbindung) bis zum 31. Mai des laufenden Jahres an die Stadt Kranichfeld zu richten. Die maximale Förderhöhe beträgt 500 € pro Projekt. Jeder Verein oder Kindergarten kann maximal 2 Anträge, pro Kalenderjahr, stellen, Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich. Bei der Antragstellung durch Vereine, ist dem Antrag der Gemeinnützigkeitsnachweis beizulegen.

4. Entscheidung über Förderungsmöglichkeiten

Der Ausschuss für Kultur und Soziales trifft seine Entscheidung auf Grundlage der vorgenannten Grundsätze so sowie vorhandener Haushaltsmittel unmittelbar in der nächsten Sitzung nach dem 31. Mai. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Ergangene Entscheidungen eines Kalenderjahres begründen keinen Anspruch auf Förderfähigkeit und Förderhöhe für die Folgejahre. Ergangene Entscheidungen müssen gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

5. Ausschüttung der Fördermittel

Ziel soll es sein, dass die Auszahlung bis spätestens 3 Wochen (21 Tage) nach Beschlussfassung, unbar, erfolgt.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Mai des Folgejahres einzureichen.

6. Rückzahlung der Fördermittel

Nicht verwendete Fördermittel sind ohne gesonderte Aufforderung innerhalb von 10 Werktagen nach Einreichung des Verwendungsnachweises, spätestens jedoch bis zum 14. Juni des auf die Auszahlung folgenden Jahres, zurückzuzahlen. Die gilt auch für Teilbeträge.

Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht gemäß Nr. 5 eingereicht oder werden die Fördermittel nicht der Zweckbindung entsprechend verwendet (Nr. 3), so sind die Fördermittel in voller Höhe zurückzuzahlen.

Kranichfeld, den 19.05.2022
Stadt Kranichfeld


Enno Dörnfeld
Bürgermeister

